

## Nutzungsordnung für die Sporthalle\* im Rahmen des Schulsports

In der Sporthalle und den Umkleiden gilt die Schulordnung des Rurtal-Gymnasiums uneingeschränkt. Darüber hinaus ist der Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sicherheitsförderung im Schulsport, die „Informationen zum Schulsport am Rurtal-Gymnasium“ und die folgenden Regelungen gültig:

1. Das Betreten des Gangs zur Sporthalle vom Hauptgebäude aus erfolgt erst nach Aufforderung durch die Sportlehrkraft.
2. Die Schüler\*innen verhalten sich im Gang zur Sporthalle, in den Umkleideräumen und den Vorräumen der Sporthalle stets rücksichtsvoll. Lärm und Toben sind zu vermeiden.
3. Essen und Trinken ist nur in den Vorräumen und Umkleideräumen gestattet, nicht in der Turnhalle selbst.
4. Die Schüler\*innen können ihre Wertgegenstände entweder in einer unverschlossenen Kiste im Turnhallenbereich oder in Schließfächern aufbewahren. In beiden Fällen übernimmt die Schule keine Haftung bei Verlust.
5. Das Betreten der Sporthalle erfolgt erst nach Aufforderung durch die Sportlehrkraft und ausschließlich mit sauberen Hallensportschuhen, die nicht abfärben.
6. Die stets ordnungsgemäße und rücksichtsvolle Nutzung der Geräte und Materialien erfolgt erst nach Freigabe durch die Sportlehrkraft.
7. Schäden an Geräten und Materialien müssen sofort der Sportlehrkraft gemeldet werden.
8. Geräte und Materialien müssen nach der Nutzung an den entsprechenden Lagerort zurückgeräumt werden.
9. Die Geräteräume dürfen erst nach Aufforderung durch die Sportlehrkraft betreten werden. Sie sind keine Aufenthaltsräume und müssen nach dem Herausholen und Herbringen von Geräten und Materialien sofort verlassen werden.
10. Das Verlassen der Sporthalle während einer Unterrichtsstunde kann nur mit Zustimmung der Sportlehrkraft gestattet werden.
11. Das Verlassen des Sporthallentraktes erfolgt erst nach dem Signalton.

(Stand: März 2020)

\*Diese Nutzungsordnung gilt auch für die zweite Sporthalle des Rurtal-Gymnasiums, sobald deren Sanierung abgeschlossen ist.